

Exportvertrag: Warenkontrolle vor Versand und bei Ankunft

Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser! Dass Ware unverzüglich nach Ankunft zu untersuchen und im Falle von Mängeln zu rügen ist, entspricht der allgemeinen Rechtslage sowie der geübten Praxis unter Kaufleuten. Wieso denn noch eine Warenkontrolle durch den Käufer vor dem Versand?

Das Maschinenbauunternehmen Schweiß & Naht GmbH hat von einem indonesischen Importeur eine Bestellung über drei Kurbelwellen und unabhängig davon einen Auftrag über die Fertigung von holzverarbeitenden Maschinen mit bestimmten Spezifikationen und Leistungsgarantien zur Fertigung von Buntstiften erhalten. Der Importeur will die Maschinen vor deren Versand auf ihre Leistungsfähigkeit hin überprüfen und sich eine Abnahme im Werk des Exporteurs vor Versand vorbehalten, während die Kurbelwellen sofort geliefert werden sollen. Für den Fall einer verspäteten Lieferung der Maschinen wurde eine Vertragsstrafe vereinbart. Der Exporteur ist daher von einer Abnahme im Werk nicht begeistert, denn der Importeur hätte es dann in der Hand, willkürlich Mängel zu rügen. Oder hätte die Vorabnahme nicht auch Vorteile für ihn?

Überprüfung der Ware vor Versand

Bei internationalen Liefergeschäften ist es insbesondere bei individuell hergestellten Maschinen und Anlagen keine Seltenheit, dass ein gestaffeltes Abnahmeverfahren vereinbart wird, wonach die Ware schon vor deren Versendung im Werk des Lieferanten von dem Käufer überprüft wird. Dafür sprechen zunächst einmal pragmatische Gesichtspunkte. Denn damit soll einerseits vermieden werden, dass ein aufwendiger internationaler Transport durchgeführt wird und es später zu einem Rücktransport

kommt, wenn die Ware nicht den vertraglichen Spezifikationen entspricht; dies kann auch dann der Fall sein, wenn der Prüfbericht der Vorversandkontrolle keine Mängel ausweist. Andererseits sollen Schwierigkeiten bei einer etwaigen Rückforderung der Vergütung vermieden werden, da die Durchsetzung von Zahlungsansprüchen im Ausland nicht so einfach ist.

Unsere Serie: Der Experten-Rat (Teil 15)

Bei Maschinen und Anlagen geht es oft um deren Leistungsfähigkeit. Ein mehrstufiges Abnahmeverfahren macht insoweit Sinn. Mit der Abnahme im Werk des Lieferanten kann die Einhaltung der Leistungsspezifikationen festgestellt werden. Sind diese erfüllt, verfolgt die Untersuchung bei Ankunft oftmals nur den Zweck, zu prüfen, ob die Ware mängelfrei am Bestimmungsort angekommen ist. Wenn bei der Abnahme im Werk nur eine Simulation der Leistungsfähigkeit vorgenommen werden kann, ist deren Überprüfung erst nach der endgültigen Aufstellung und Inbetriebnahme möglich. Soweit die Leistungsfähigkeit bestimmter Teile bei der Vorabnahme von dem Erwerber akzeptiert worden ist, kann er später dagegen keine Einwendungen mehr vorbringen. Mit der Vorabnahme wird daher zumindest in einem gewissen Umfang bereits Klarheit in Bezug auf Gewährleistungsansprüche geschaffen. Für den Fall, dass der Auftraggeber sich weigert, die Abnahme im Werk vorzunehmen oder unberechtigte Mängelrügen erhebt, kann die Abnahme bei entsprechender Vereinbarung ersatzweise durch einen Sachverständigen erfolgen. Relevant bleiben jedoch die Beschädigung und die Zerstörung oder der Verlust der Ware auf dem Transportweg. Der Gefahrübergang kann aber durch eine Incotermklausel gesteuert

werden. Bei einer Übergabeklausel (z. B. FCA) geht die Gefahr bereits bei dem Exporteur über. Kann der Importeur eine Ankunfts-klausel durchsetzen (z. B. DAP), hilft dem Exporteur eine Warentransportversicherung.

Untersuchungs- und Rügepflicht bei Ankunft der Ware

Sowohl nach dem Handelsgesetzbuch als auch dem UN-Kaufrecht hat der Käufer die Ware bei deren Ankunft zu untersuchen und dabei eventuell festgestellte Mängel „unverzüglich“ bzw. innerhalb einer „angemessenen“ Frist zu rügen. Dabei handelt es sich um eine Obliegenheit des Käufers. Strittig ist oft die Frage der Rechtzeitigkeit der Rüge, zumal diesbezüglich nach den nationalen Rechtsordnungen keine absolute Einheitlichkeit besteht. Es ist daher ratsam, ausdrücklich zu vereinbaren, dass der Käufer verpflichtet ist, die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt auf ihre Vertragsgemäßheit zu untersuchen. Weiterhin sollte die Untersuchungsfrist, d. h. der Zeitraum der Untersuchung und dessen Beginn, festgelegt werden. Etwa, dass der Käufer den Verkäufer innerhalb einer bestimmten Anzahl von Tagen nach Erhalt der Ware unter konkreter Angabe der Mängel oder der Abweichung von den vertraglich vereinbarten Spezifikationen benachrichtigen muss.

Autor

Klaus Vorpeil ist Rechtsanwalt bei NEUSSELMARTIN Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Tanusstr. 72
(Rheinkai 500)
55120 Mainz
Tel.: 06131 624 71 70
k.vorpeil@neusselmartin.de
www.neusselmartin.de



Nutzen Sie die App „VR International“:

Zu vielen Fachbegriffen – zum Beispiel Akkreditiv, Inkasso, Garantien und Währungsabsicherung – gibt es informative Erklärvideos.

